

## **Vor- und Postmoderne im japanischen Recht der Gegenwart**

*Jun'ichi Murakami*

In der Geschichte findet sich manchmal Ironie. Deutschland, einst Nachläufer im Wettrennen der europäischen Modernisierung, gilt heute als die führende Wirtschaftsmacht Europas. Japan, das noch Mitte des vorigen Jahrhunderts fast nur von der Landwirtschaft lebte, ist inzwischen eine der stärksten Industriemächte der Welt geworden. Es erhebt sich somit die Frage, ob die Rückständigkeit nicht zugleich eine günstige Bedingung der späteren Entwicklung werden kann. Im folgenden soll diese Frage an einigen Beispielen aus dem japanischen Rechtsleben ein wenig erörtert werden.

Zunächst möchte ich auf den japanischen Verwaltungsstil des sogenannten „Ringi-Systems“, das auch im Großunternehmen seine Entsprechung findet, zu sprechen kommen. „Ringi“ heißt, daß eine Entscheidung zunächst vom untersten zuständigen Beamten entworfen und der Reihe nach zum jeweiligen Vorgesetzten weitergeleitet wird, um schließlich von der obersten Instanz bestätigt zu werden. Bei einem Ministerium muß diese Instanz nicht immer der Minister selbst, sondern kann in dessen Auftrag der Abteilungsleiter (Kyokuchô) sein. Nach diesem System läuft ein Aktenstück vom untersten Zuständigen, der es entwirft, über seinen Chef (Kakarichô) zum Stellvertretenden Unterabteilungsleiter (Kachô-Hosa), dann über das Rechtsressort der betreffenden Unterabteilung, und zwar wiederum vom untersten Zuständigen über seinen Chef (Kakarichô) zum Stellvertretenden Unterabteilungsleiter (Kachô-Hosa) des Rechtsressorts, zum Unterabteilungsleiter (Kachô), um weiter über die Unterabteilung für Allgemeine Angelegenheiten (Sômu-Ka: hier wiederum von der untersten Stufe zum Unterabteilungsleiter) und einen stellvertretenden Abteilungsleiter (Shingi-Kan) den Abteilungsleiter (Kyokuchô) zu erreichen. In dieser langen Kette wird das Aktenstück nur vom Chef und dem Stellvertretenden Unterabteilungsleiter des Ressorts inhaltlich überprüft, auf den weiteren Stufen fast mechanisch unterschrieben, d.h. in Japan gestempelt. Spöttisch nennt man diese Arbeitsweise „Stempelverwaltung“.

Diese Methode, nach der die Unterinstanz des Ressorts praktisch die Entscheidung trifft, wird allerdings nur bei weniger wichtigen Angelegenheiten angewendet. In wichtigen, politischen Sachen, die vom Minister selbst entschieden werden müssen, wird der Entwurf der betreffenden Ressortunterabteilung durch mehrfache gemeinsame Sitzungen der damit befaßten Unterabteilungen sorgfältig überprüft und verbessert, um nach erzielter Einigung wieder von der Ressortunterabteilung ausgefeilt und dem Abteilungsleiter vorgelegt zu werden. Betrifft die Sache auch andere Abteilungen, wiederholt sich die Verschleifung auf höherer Ebene. Erst danach erreicht der Entwurf über das Ministerialsekretariat den Staatssekretär (Jimu-Jikan), den Parlamentarischen Staatssekretär (Seimu-Jikan) und den Minister (Daijin). An jeder Sitzung nehmen nicht nur die leitenden Beamten, sondern auch die unteren Zuständigen teil. Häufig wird darauf

hingewiesen, daß auf diese Weise zwar das Zusammengehörigkeitsgefühl des betreffenden Beamtenkorps geweckt, die unverzügliche und verantwortliche Lösung dringender Verwaltungsaufgaben jedoch oft verhindert wird.

Dieser Verwaltungsstil erscheint angesichts des Befehlsmodells der modernen Bürokratie rückständig und vormodern. Nach dem an Max Weber angelehnten Modell werden nämlich die Zwecke an der Spitze der Organisation gesetzt. Ich zitiere die Ausführungen von Niklas Luhmann: „Die Handlungen, die als Mittel dazu erforderlich sind, werden Untergebenen als Aufgabe zugewiesen. Diese delegieren ihrerseits Unteraufgaben an Unterinstanzen usw., bis der Boden der Hierarchie, das reine Ausführungshandeln, erreicht ist ... Die maßgebenden Kommunikationen laufen danach auf vertikaler Linie, und zwar von oben nach unten. Sie bilden, sei es als Regelsetzung, sei es als Einzelanweisung, das tragende Gerüst der Organisation. Deren Rationalmodell hat die Form einer Kompetenzordnung für Befehlsgebung und Befehlsausführung. Ein System nähert sich diesem Ideal, wenn es die dafür erforderlichen Arbeitseinstellungen erzeugen und Reibungen aus dem menschlich-sozialen Lebensbereich ausschalten kann. Dazu dienen die wesentlichen Komponenten des Weberschen Idealtypus bürokratischer Herrschaft<sup>1</sup>.“

Was man in der japanischen Verwaltungspraxis beobachten kann, steht diesem „Rationalmodell“ geradezu entgegen. Ist also der japanische Verwaltungsstil bloß der Nachweis einer fehlenden Bürokratisierung? Interessanterweise kritisiert Luhmann unter dem Blickwinkel der empirischen Organisationsforschung dieses Befehlsmodell. Hier genügt es, nur einige Hinweise von Luhmann anzugeben. Ein Zug „moderner“ Organisation sei nämlich in der Rationalisierung der Kooperation auf horizontaler Ebene zu finden. „Das alte Dienstwegdogma mit seinen begrenzt konzertierten Ausnahmen beherrscht den Alltag nicht mehr. Routineverkehr zwischen Angehörigen mehrerer Abteilungen ist zum Bestandteil organisatorischer Planung geworden. Die Weisung des höchsten gemeinsamen Vorgesetzten wird durch die Einigung aller – zu beteiligenden– Untergebenen entbehrlich. Der Vorgesetzte tritt nur noch als Helfer in besonderen Schwierigkeiten, bei unlösbaren Konflikten, als Lückenbüßer in Erscheinung oder wenn sein Status zur Ratifikation oder zur Darstellung von Entscheidungen nach außen benötigt wird“. Ferner sagt Luhmann: „Als Folge dieser Gewichtsverschiebung verlagert sich auch die Initiative für Kontakte zwischen Vorgesetzten und Untergebenen stark von oben nach unten. Befehle aus heiterem Himmel werden mehr und mehr zu angeregten, erbetenen, vom Empfänger ausgearbeiteten Befehlen. Damit gewinnt auch der Berichtsweg von unten nach oben verstärktes Interesse. Seine Effektivität wird zum Angelpunkt für die Leistungsfähigkeit des Systems.“<sup>2</sup>

---

1 N. LUHMANN, Zweck – Herrschaft – System: Grundbegriffe und Prämissen Max Webers, in: DERS., Politische Planung, 1971, S. 96 f.

2 LUHMANN, a.a.O., S. 98.

Selbstverständlich faßt Luhmann die empirische Organisationsforschung ohne einen Blick auf den japanischen Verwaltungsstil zusammen. Man würde sich aber gar nicht wundern, wenn die Ausführungen Luhmanns gerade auf das japanische „Ringi-System“ bezogen wären. Außerdem macht uns der Ausdruck „moderne Organisation“ nachdenklich. Denn die Bürokratisierung im Sinne Webers gilt normalerweise als eine wichtige Komponente der Modernisierung. Versucht nun Luhmann Webers „klassisches Bürokratiemodell“ mit der neueren, zu viel komplizierteren Vorstellungen fortschreitenden Entwicklung zu konfrontieren, so wäre also das Wort „klassisch“ mit „modern“ gleichzusetzen. Dann wäre die „neuere“ Entwicklung auch als die „postmoderne“ zu bezeichnen. Das heißt aber, daß man im anscheinend vormodernen japanischen Verwaltungsstil postmoderne Elemente entdecken kann. Die scheinbar funktionsunfähige Verwaltung in Japan zeigt ja auch in gewisser Hinsicht eine hohe Funktionsfähigkeit in einer äußerst komplizierten post-industriellen Gesellschaft, während das extreme Befehlsmodell in den sozialistischen Staaten völlig zu versagen scheint.

Ich hoffe, daß ich diese These nicht auf Sand baue. Die Organisationsforschung kann nicht nur für die öffentliche Verwaltung, sondern auch für die Wirtschaft ergiebig sein. Gunther Teuber weist darauf hin, daß die makro-korporatistische Strategie heute nicht mehr überzeuge. „In einer Zeit extrem schneller Marktveränderungen, erhöhten Wettbewerbsdrucks und des Abschwächens oder des Zusammenbruchs staatlich-regulatorischer Regimes werden industrielle Strategien verfolgt, für die makro-korporatistische Arrangements rigide, zentralistisch und unbeweglich erscheinen.“<sup>3</sup> Nach Teuber genügt auch die neue Devise „Dezentralisierung und Flexibilisierung durch vertragliche Arrangements“ noch nicht. Während Flexibilität durch Vertrag die zur Zeit beherrschende Forderung sei, könnten mikro-korporatistische Arrangements in der erhitzten Debatte über „Amerikanisierung“ oder „Japanisierung“ durchaus eine Alternative bieten: Flexibilität durch Organisation. Offenkundig ist dabei diese Alternative durch das Stichwort „Japanisierung“ vertreten. Dies lege eine unternehmensverfassungsrechtliche Konzeption nahe, die auf eine mikro-korporatistische Produzentenkoalition setze. Danach habe keiner der Ressourceneinbringer, weder der Faktor Kapital, noch der Faktor Arbeit, noch der Faktor Disposition, noch gar der Faktor staatliche Steuerung einen natürlichen Anspruch auf die „Verbandssouveränität“. Im Prinzip werde der Zusammenhang zwischen Ressourcenträgerschaft und Steuerungsrechten aufgelöst und sämtliche Steuerungsrechte über sämtliche Ressourcen würden dem „corporate actor“ zugewiesen.

Teubner übersieht allerdings negative Seiten der Produzentenkoalition nicht. „Auch wenn man die externen Integrationseffekte und internen Motivationseffekte von mikro-korporatistischen Arrangements anerkennt, wird man freilich immer noch auf die externen Nachteile von Produzentenkoalitionen verweisen müssen, die ihre Einigung auf Kosten Dritter und auf Kosten des öffentlichen Interesses erzielen.“ Hier liege in der

---

3 G. TEUBNER, *Recht als autopoietisches System*, 1989, S. 166.

Tat der rechtspolitische Schwachpunkt des unternehmensinternen Korporatismus im Sinne einer einfachen Produzentenkoalition. Dennoch gebe die Emergenzebene des „corporate actor“, dessen soziale Existenz allem methodologischen Individualismus zum Trotz behauptet werde, die rechtspolitische Richtung an: die institutionelle Stärkung des „corporate actor“ als Autonomisierung eines unpersönlichen Handlungszusammenhangs, der den beteiligten Eigeninteressierten effektive Handlungszwänge im gesamtgesellschaftlich definierten Organisationsinteresse auferlege.

Die Absicht Teubners liegt darin, durch die institutionelle Stärkung des „corporate actor“ seine systemtheoretische These des „reflexiven Rechts“ als „Fremdsteuerung durch Selbststeuerung“ zu entwickeln. Daß der Begriff des „reflexiven Rechts“ mit dem des „postmodernen Rechts“ austauschbar ist, zeigt unmißverständlich, wie das vormoderne Modell Japan auch auf dem Gebiet der Wirtschaft den postmodernen Vorstellungen entsprechen kann. In der japanischen Betriebswirtschaftslehre ist längst darauf hingewiesen, daß die fast verschwundene Tradition des Großfamilientums im japanischen Unternehmen unter völlig veränderten Bedingungen nachwirkt. „Sowohl organisationstheoretisch als auch in der Unternehmenspraxis werden die Arbeiter als Mitgestalter der Entscheidung und Problemlösung angesehen, während sie sich nach der klassischen Theorie als passives Werkzeug mit bloßer körperlicher Arbeit befassen sollten... Diese neue Organisationstheorie und Arbeitsanschauung entspricht überraschenderweise dem traditionellen Denken der Japaner über Organisation und Gruppen. Selbstverständlich sind die historischen Bedingungen völlig anders geworden; dennoch scheint den Japanern diese neue Erkenntnis eher naturgemäß. Von daher konnten die Manager unter der neuen Organisationstheorie in der Tat vom Arbeitnehmer Denkvermögen erwarten. Die Aktivität der kleinen Gruppen wie im Fall der Null-Fehler Bewegung oder des Qualitätskontrollkreises war zwar zunächst nur als ein Motivationsmittel gemeint, konnte dann aber einen überraschend großen Erfolg haben. Zugleich wurde dadurch eine Änderung im Bewußtsein der Arbeitnehmer veranlaßt. Nunmehr glauben sie, daß sie auf den Betrieb mehr oder weniger Einfluß haben können“ (Diskussionsbeitrag des Betriebswissenschaftlers Moriaki Tsuchiya)<sup>4</sup>.

Nicht nur Flexibilität durch Organisation ist aber in Japan durch das traditionelle Ethos der Kooperation bedingt. Auch Flexibilität durch Vertrag kann dort weit flexibler wirken als in der westlichen Welt. Der Vertrag in Japan ist nicht streng von einer bloßen Verständigung zu unterscheiden, so daß zwischen vertraglichem Arrangement und faktischem Einfluß der Verwaltung keine scharfe Trennlinie läuft. Auch auf seinem eigentlichen Gebiet des privaten Geschäftsverkehrs wird der Vertrag in Japan oft weniger als einmaliges Geschäft, sondern als Abschnitt langfristiger Beziehungen angesehen. Wie heute noch manchmal zwischen dem traditionellen Kleinladen und dem Endverbraucher eine solche Beziehung besteht, so daß dieser nur am Monatsende die bezogenen Waren oder geleisteten Dienste bezahlen muß, basiert der Vertrag zwischen

---

4 In: Sonderheft Nr. 14 des „Jurisuto“, 1979, S. 8.

modernen Unternehmen auf Beziehungen, die sich als Rahmen flexibler vertraglicher Arrangements verstehen lassen. Die langfristige Beziehung zwischen einem bestimmten Hersteller und einem bestimmten Händler ermöglicht es, den Vertrag unter ihnen mit verschiedenen Remissionssystemen zu verbinden und dadurch das Vertragsrisiko flexibel zu verteilen. Dabei unterscheiden sich Handelsverträge in Kaufvertrag im eigentlichen Sinn (Kaitori-Keiyaku) und Verkaufskommission (Itakuhanbai-Keiyaku). Zwischen beiden gibt es noch den Typ „Vollzugskaufvertrag (Shōka-Shiire-Keiyaku)“, bei dem zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär der Kaufvertrag und die Eigentumsübertragung automatisch zustande kommt, wenn die Ware von diesem weiterverkauft – d.h. der Weiterverkauf „vollzogen“ wird. Allen drei Typen, auch dem Kaufvertrag, ist gemeinsam, daß der Händler nach Vereinbarung ein Remissionsrecht haben kann. Ohne Remissionsrecht würde der Händler nicht gern die Fülle der Sortimente im Laden haben, was insoweit nicht nur für den Hersteller, sondern auch für den Endverbraucher ungünstig wäre.

Der Vertrag im japanischen Geschäftsverkehr hat also oft einen prozeduralen Charakter. In der Regel findet keine endgültige Eigentumsübertragung infolge eines Kaufvertrags statt. Vielmehr entwickelt sie sich erst allmählich. Dabei wird das Risiko der unsicheren Nachfrage sehr flexibel verteilt, indem Bedingungen der Remission jeweils zweckmäßig und oft nachträglich vereinbart werden. Es wird in der Regel erwartet, daß der Händler beim guten Absatz den Rest unter günstigen Bedingungen remittieren kann. Diese Flexibilität in der japanischen Vertragspraxis, die ein langfristiges Vertrauensverhältnis voraussetzt und den Leistungsdruck verstärkt, zeigt bildhaft den Vorteil eines prozeduralisierten, postmodernen Rechts. Dieser Vorteil muß aber zugleich als Nachwirkung der vormodernen Handelsbräuche verstanden werden, in denen der Geschäftsverkehr weniger durch Rechte und Pflichten untereinander als durch persönliche Beziehungen geregelt wurde. Flexibel und prozedural ist der Vertrag in Japan nicht erst vor kurzem geworden, sondern immer schon gewesen.<sup>5</sup>

Von daher ist der Vorteil mit Nachteilen verbunden, die im westlichen Rechtsleben kaum existieren können. Erstens sind die Bedingungen der Remission oft undurchsichtig, weil sie auf langen paktischen Beziehungen beruhen. Zweitens tritt bei der Remission der Mißbrauch der herrschenden Stellung, in der Regel durch große Händler wie Kaufhäuser, oft zutage. Eine ungerechte Remission durch Mißbrauch der herrschenden Stellung verstößt gegen das Antimonopolgesetz. Drittens wird durch das Remissionssystem praktisch der vom Hersteller empfohlene Preis aufrechterhalten, also der Wettbewerb zuungunsten der Verbraucher faktisch beschränkt. Viertens ist der Zugang der ausländischen Unternehmen zum japanischen Markt deshalb schwierig, weil das Remissionssystem ihnen fremd ist und langfristige Beziehungen, die sie erst herstellen müssen, voraussetzt. Zu fragen ist deshalb, ob und wie man diese Nachteile überwinden kann, ohne auf den Vorteil der großen Flexibilität zu verzichten.

---

5 Diese Erkenntnis gilt als Gemeingut der japanischen Rechtswissenschaft.

Daß das prozedurale Denken im japanischen Vertragsrecht zumindest teilweise aus der vormodernen Welt stammt, kann auch durch die Bedeutung der Draufgabe und der Formfreiheit im zivilrechtlichen Vertrag nachgewiesen werden. Art. 557 Abs. 1 des japanischen Zivilgesetzbuchs (im Folgenden ZG) bestimmt: „Zahlt der Käufer dem Verkäufer eine Draufgabe, kann jener durch Verzicht darauf, dieser durch Rückzahlung der doppelten Summe vom Vertrag zurücktreten, bevor die Vertragserfüllung von einer der Parteien angefangen wird.“ Danach gilt die Draufgabe grundsätzlich als Reuegeld, während das deutsche Recht die Draufgabe als Zeichen des Vertragsschlusses, im Zweifel nicht als Reuegeld versteht (Art. 336 ZG). Durch die japanische Bestimmung büßt der Kaufvertrag als Konsensualvertrag etwas von seiner bindenden Kraft ein. Die eigentlich als Kaufvertrag zu verstehende Vereinbarung gilt praktisch als Vorvertrag, während der Kaufvertrag selbst gleichsam erst mit dem Beginn seiner Erfüllung zustande zu kommen scheint. Mit anderen Worten scheint der Kaufvertrag von einem Konsensual- zu einem Realvertrag degeneriert zu sein. Dies gilt freilich nur dann, wenn die Draufgabe bezahlt wird. Aber, während sie in Deutschland heute nur selten zu beobachten ist, ist es in Japan heute noch üblich, auch und insbesondere beim Immobilienkauf, der nach dem japanischen Recht theoretisch genauso wie andere Verträge nicht einmal als Formalvertrag gilt, die Draufgabe zu zahlen.

Mein Lehrer Saburô Kurusu, emeritierter Professor des Zivilrechts an der Universität Tokyo, hat das Problem erörtert. „Das japanische Zivilgesetzbuch hat zwar den Schein, als ob es das Prinzip der Formfreiheit durchgesetzt hätte. Man darf aber das Innere nicht übersehen. Hinter dem Schein ist der Hang zum Realvertrag versteckt. Dieser Hang findet m.E. seinen Ausdruck gerade darin, daß die Draufgabe grundsätzlich als Reuegeld gilt.“<sup>6</sup> Die Geringschätzung der Form bei Vertragsschluß habe zwei Seiten. Einerseits spiegele sich darin das Prinzip der bindenden Kraft des Willens wider. Andererseits äußere sich darin die Haltung, das Vertragsverhältnis möglichst nicht gänzlich festzulegen und den Gang der Entwicklung abzuwarten. Eher auf diese Haltung als auf Hochachtung vor der Willenskraft sei die folgerichtige Formfreiheit des japanischen Vertragsrechts zurückzuführen. Durch diese scharfsinnige Analyse hat Kurusu das vom modernen Schein verdeckte traditionelle Gemeinschaftsdenken im japanischen Vertragsrecht enthüllt.

Eine Brücke zwischen Vor- und Postmoderne findet sich auch in Deutschland. Klaus Lüderssen vertritt neuerdings die These, daß Heinrich von Kleist durch das von der politischen Romantik beeinflusste Stück „Prinz von Homburg“ Elemente der modernen Diskussion über die Legitimation des Rechts vorweggenommen habe.<sup>7</sup> Was ein An-

---

6 KURUSU, *Nihon no Tetsuke-hô* (Draufgabe im Japanischen Recht), *Hôgaku-Kyôkai-Zasshi* Bd. 80, 1964. Etwas ausführlicher über die Ansicht von Kurusu s. MURAKAMI, *Einführung in das japanische Zivilrecht, Grundlagen des japanischen Rechtssystems, Kurseinheit 2: Der Strukturwandel der Privatrechtsordnung*, 1989, Fernuniversität Hagen, S. 10 ff.

7 K. LÜDERSEN, *Recht als Verständigung unter Gleichen in Kleists „Prinz von Homburg“ – Ein aristokratisches oder ein demokratisches Prinzip?*, in: *Kleist-Jahrbuch 1980*, S. 83.

hänger der Diskursethik von Habermas unter dem Ausdruck „moderne Diskussion über die Legitimation des Rechts“ begreift, würde ein Systemtheoretiker wie Karl-Heinz Ladeur das Problem der postmodernen Rationalität nennen.<sup>8</sup> Nach Ladeur besteht eine „postmoderne Rationalität“ der Möglichkeiten in der „agonalen Komplexität“ heterogener Sprachen. Rechtliches Entscheiden in komplexen Beziehungsnetzwerken müsse als Selbstrevision im Prozeß verstanden werden. Ist es nicht möglich, trotz Verschiedenheit der Grammatik der Systemtheorie und der Diskursethik ein gemeinsames Verhältnis zur Romantik zu finden? Erinnert uns die postmoderne Rationalität als prozedurale Selbstrevision, als „prozeßhaftes, responsives Entwerfen von Relationierungen innerhalb von konfligierenden, also keineswegs auf Einheit angelegten Beziehungsnetzwerken“ an die folgende Formulierung des politischen Romantikers Adam Müller?

„Es ist eine falsche Staatskunst, die durch ihre Bemühung den absoluten Frieden oder einen absoluten Rechtszustand bewirken will. – Man nehme den Streit, die Kräfte, den ewigen Zwiespalt aller Individuen und sein Motiv, die Freiheit, aus der bürgerlichen Gesellschaft heraus, und bringe es dahin, daß sich alle diese verschiedenartigen Naturen irgend einem Rechtsbegriff blindlings und sklavisch unterwerfen – : so hat man damit nicht nur nichts erreicht, sondern das wahre und lebendige Recht aus den Staaten wirklich verbannt.“<sup>9</sup> Je mehr jeder Anspruch des Bürgers die Freiheit habe, gegen einen entgegengesetzten ebenso freien Anspruch eines anderen Bürgers sich geltend zu machen, desto mehr werde das Gesetz, welches diese gegenseitigen Ansprüche regulieren solle, ausgeschliffen und vollendet werden. Je lebhafter und je vielseitiger der Streit sei, den die Parteien vor Gericht führten: je mehr jede Partei zu Wort komme, desto gediegener, lebendiger und ideenhafter werde das Urteil ausfallen können.<sup>10</sup> Der Richter solle weder für jeden Fall ein neues Gesetz machen, noch jeden neuen Fall dem bestehenden Gesetz sklavisch und mechanisch unterwerfen, sondern in seiner Person das durch die Vermittlung des Streits beständig wachsende und fortlebende Gesetz darstellen.<sup>11</sup>

Insoweit gehe die Romantik von demselben Menschenbild aus, das sein Gegner, die Aufklärung, voraussetze. Auch nach Kant würden die Menschen, gutartig wie die Schafe, die sie weiden, ihrem Dasein kaum einen größeren Wert verschaffen, als dieses ihr Hausvieh hat. Alle Kultur und Kunst, welche die Menschzeit ziere, die schönste gesellschaftliche Ordnung, seien Früchte der Ungeselligkeit, die durch sich selbst genötigt werde, sich zu disziplinieren und so, durch abgedrungene Kunst, die Keime der Natur vollständig zu entwickeln.<sup>12</sup>

---

8 K.H. LADEUR, Computerkultur und Evolution der Methodendiskussion in der Rechtswissenschaft, ARSP 1988, S. 218 ff.

9 A. MÜLLER, Die Elemente der Staatskunst, 1. Halbband 1922, S. 172.

10 MÜLLER, a.a.O., S. 134 f.

11 MÜLLER, a.a.O., S. 136 f.

12 I. KANT, Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Ansicht, Werke 1922, Bd. 4, S. 157.

Die höchste Form dieser „abgedrungenen Kunst“ stellt wohl das westlich-moderne Recht dar. Es herrschte unter dem preußischen Allgemeinen Landrecht und vielleicht noch im 19. Jahrhundert sogar der Glaube, als ob der Richter jeden neuen Fall dem bestehenden Gesetz sklavisch und mechanisch unterwerfen sollte. Je mehr aber dieser Glaube in der postmodernen Gesellschaft erschüttert wird, desto stärker behauptet sich das traditionell-westliche Klischeebild, nach welchem die Menschen keine Schafe sein können. Gerade darin finde ich die Brücke zwischen Post- und Vormoderne Europas, deren Brückenkopf wohl durch alteuropäische Verfassungsgeschichte untermauert ist.

Die Idee der „ungeselligen Geselligkeit“ im Sinne Kants ist in Japan weder in der Vormoderne noch in der Postmoderne zu finden. Nach der traditionellen japanischen Ethik soll man sich möglichst vom Eigensinn befreien und dem Gebot des Himmels, d.h. der bestehenden Ordnung fügen, um eine unbewegliche Seele besitzen zu können. Durch autokratische Disziplinierung in der Tokugawa-Zeit konnte diese Ethik die ganze japanische Gesellschaft durchdringen, so daß das Befehlsmodell schon früher durch das Ringi-System modifiziert wurde und sich das prozedurale Einstimmigkeitsprinzip durchsetzte. Im engeren Kreis wie einem Ministerium oder Unternehmen wird heute wie früher die Geselligkeit schlechthin erwartet, während auf der öffentlichen Ebene der fast zügellose Interessenantagonismus herrscht, der einen starken Wettbewerbsdruck auch nach außen ausübt, ohne sich freiwillig disziplinieren zu können. Nicht ohne Grund richtet sich daher die amerikanische Kritik nunmehr gegen die japanische Kultur und Gesellschaftsstruktur selbst.

In diesem kleinen Vortrag habe ich versucht, Gemeinsamkeit und Verschiedenheit des postmodernen Rechts in Deutschland und Japan zu überblicken. Dabei glaube ich, angedeutet zu haben, daß verfassungs- und geistesgeschichtliche Vergleiche notwendig sind, um Individualitäten der sich sicherlich annähernden postindustriellen Gesellschaften verstehen zu können.

*Anmerkung der Redaktion:* der Vortrag wurde erstmals in Heft Nr. 4/1990 der MITTEILUNGEN veröffentlicht.